



Einladung

zur 2. Generalratssitzung

vom Mittwoch, 7. Oktober 2026, 20:00 Uhr in der Aula OS Wünnewil



BOTSCHAFT

Sitzungseröffnung

- ✓ Traktandenliste
- ✓ Präsenzliste
- ✓ Mitteilungen

Traktanden

- | | | |
|----------|---|--|
| | 0.11.3.030 | Protokolle |
| 1 | Generalrat Protokolle Periode 2026-2031
Genehmigung des Protokolls vom 1. Juli 2026 | |
| | 6.15.0.020 | Einzelne Strassen (Grundlagen, Pläne, Grundeigentümerbeiträge) |
| 2 | Sanierung Dorfstrasse-Altschlossstrasse
Bereich Gemeindehaus bis Ambulanz
Kreditbegehren | |
| | 1.00.0.010 | Reglemente, Verordnungen, Weisungen (Gemeinde) |
| 3 | Gebühren und Ersatzabgaben im Bau- und Raumplanungswesen / Reglement
Reglement über die Gebühren und Ersatzabgaben im Bau- und
Raumplanungswesen | |
| | 9.30.0.020 | Jahres-und Mehrjahresprogramm, Investitionsplanung |
| 4 | Finanzreglement - Totalrevision 2026
Finanzreglement | |
| | 9.30.0.010 | Budget |
| 5 | Massnahmenpaket Gemeindefinanzen
Massnahmenpaket Gemeindefinanzen | |
| | 7.10.0.010 | Wasserversorgungsgenossenschaften, Aktiengesellschaften etc. |
| 6 | Anstalt Wasserversorgung WüFla
Wahl Präsidium | |
| | 0.11.3.020 | Botschaften und Akten |
| 7 | Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)
Anträge, Motionen und Postulate | |
| | 0.11.3.010 | Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers) |
| 8 | Verschiedenes, Generalratssitzung
Verschiedenes | |

1	0.11.3.030 Protokolle Generalrat Protokolle Periode 2026-2031 Genehmigung des Protokolls vom 1. Juli 2026
----------	---

Kommentar:

Das noch nicht genehmigte Protokoll der letzten Generalratssitzung vom 1. Juli 2026 liegt in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder kann unter www.wuennwil-flamatt.ch eingesehen werden.

Der Generalrat

- bezeichnete 4 StimmzählerInnen für das provisorische Büro.
- genehmigte das Protokoll der letzten Sitzung des Generalrats vom 22. April 2026.
- wählte Jan Klossner (SVP) zum Präsidenten und Géraldine Bürgy (SP/Grüne) zur Vize-Präsidentin für das Geschäftsjahr 2026/2027.
- wählte 4 Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die Legislaturperiode 2026-2031. Es sind dies: Lukas Schneider (die Mitte), Sarah Zingg (FDP), Sandra Berthold (Mitte Links) und Vanessa Jung (JFL).
- wählte 3 Ersatzstimmzählerinnen und Ersatzstimmzähler für die Legislaturperiode 2026-2031 es sind dies: Michaela Klossner (SVP), Christine Gallasz (SP/Grüne) und Dane Riedo (die Mitte).
- legte die Mitgliederanzahl der Finanzkommission auf 7 Personen fest und wählte folgende Kandidatinnen und Kandidaten: Peter Münger (SVP), Martina Schmid (SVP), Janis Moser (SP/Grüne), Christian Zihlmann (die Mitte), Felix Schneuwly (FDP), Jürg Weber (Mitte Links) und Jan Durret (JFL).
- legte die Mitgliederanzahl der Raumplanungs- und Verkehrskommission auf 7 Personen fest. Der zuständige Gemeinderat Erwin Schweizer nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Kommission. Der Generalrat wählte folgende 6 Kandidatinnen und Kandidaten: Patrik Jung (SVP), Michael Perler (SP/Grüne), Simone Rüttimann (die Mitte), Lukas Zurkinden (FDP), Stefan Nigg (Mitte Links) und Stefan Brühlhart (JFL).
- legte die Mitgliederanzahl der Einbürgerungskommission auf 7 Personen fest. Der zuständige Gemeinderat Martin Bigler nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Kommission. Der Generalrat wählte in einer Listenwahl folgende 6 Kandidatinnen und Kandidaten: Berat Mehmeti (SVP), Joana Fernandes (SP/Grüne), Diego Schmidt (die Mitte), Diane Nonga Mbog (die Mitte), Manuela Schmid (FDP) und Daniel Sturny (Mitte Links).

Antrag:**Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:**

1. Das Protokoll der Generalratssitzung vom 1. Juli 2026 zu genehmigen.

2

6.15.0.020 Einzelne Strassen (Grundlagen, Pläne, Grundeigentümerbeiträge)

Sanierung Dorfstrasse-Altschlossstrasse**Bereich Gemeindehaus bis Ambulanz**

Kreditbegehren

Kommentar:

Die Dorf- und Altschlossstrasse, im Bereich der Gemeindeverwaltung bis zur Ambulanz, ist seit Jahren in einem mangelhaften, kritischen Zustand und soll in den kommenden Monaten saniert werden.



Der Abschnitt ist in die Verkehrskategorie nutzungsorientierte Gemeindehauptstrasse (HVS) eingeteilt und wird rege benutzt. Täglich fahren auf diesem Strassenabschnitt über 2000 Fahrzeuge.

Situation heute

Der bituminöse Belag auf der bestehenden Strasse weist viele Risse und einige Ausmagerungen auf. Die Lebensdauer der Strasse konnte durch Fugarbeiten mit Vergussmassen in den vergangenen Jahren verlängert werden. Die nun anstehende Sanierung umfasst eine reine Sanierung ohne zusätzliche Gestaltung.



Abbildungen 1/2: Risse in der Oberfläche und Ausmagerungen im Belag



Abbildungen 3/4: Vergussmassen zur Verhinderung der Schadenausbreitung

Das Projekt wurde in der Raumplanungs- und Verkehrskommission am 1.4.2026 vorgestellt und diskutiert. Die Kommission sieht das Projekt als notwendig an.

Ziele

- Substanz- und Werterhaltung
- Beseitigen von Schäden
- Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Überprüfung des Verkehrsregimes

- Infrastrukturkoordination

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Wünnewil und Umgebung wird die Sanierung der bestehenden 100-jährigen Trinkwasserleitung mit dem Projekt koordinieren.

Grobanalyse

Der bituminöse Belag auf der bestehenden Strasse weist viele Risse auf, was verschiedene Ursachen haben kann. Die Vermutung liegt nahe, dass die Foundationsschicht nicht genügend dick ist oder dass das verwendete Kies nicht frostsicher ist. Eine strukturelle Sanierung drängt sich daher auf.

In den vergangenen 10 Jahren sind keine Unfälle offiziell erfasst worden. Die gefahrenen Geschwindigkeiten sind für eine 50^{er} Zone relativ tief ($V_{85} = 44$ km/h Richtung Dorf resp. 48 km/h Richtung Altschloss). Viele Strasseneinmündungen und Privatparkplätze liegen direkt an der Altschlossstrasse.

Eine vertiefte Analyse zu einer Temporeduktion drängt sich nicht auf. Zudem genehmigt der Kanton die Einführung von Tempo 30 auf Hauptstrassen in der Regel nur in Dorfkernen, welche Querungen vorweisen. Aus diesem Grund wird diese Massnahme im Sanierungssperimeter kaum realisierbar sein. Zudem sieht der genehmigte Mobilitätsrichtplan im Bereich der Sanierung keine Tempo-30 Zone vor. Eine vorgängige Anpassung der Ortsplanung (Richtplandossier) wäre aus heutiger Sicht Pflicht.

Zukünftiger Handlungsbedarf

Eine Anpassung der Kreuzung Altschlossstrasse-Bagewil kann in einem späteren Zeitpunkt ohne Mehraufwände mit der Realisierung der Erschliessung auf Art. 2024 oder bei einer möglichen Haltestelle der Buslinie erfolgen. Die gesamte Planungs- und Bewilligungsdauer wird auf ca. 2 Jahre geschätzt und es ist mit Gesamtkosten in der Grössenordnung von Fr. 70'000 - 100'000 zu rechnen.

Sanierungskonzept

Die Sanierung sieht folgende Arbeitsschritte vor (etappenweise auf einer Fahrbahn):

- Abfräsen des bestehenden Belags
- Ausheben der bestehenden Foundationsschicht mit Zwischendeponie, falls der Kies frostsicher ist.
- Eventuell tiefer ausheben für Foundationsverstärkung, falls nötig.
- Verdichten des Planums.
- Einbauen der Foundationsschicht ab Zwischendeponie und eventuell ergänzen mit frostsicherem Kiessand 0-45.
- Erstellen Planie.
- Einbauen einer Tragschicht 9 cm ACT 22N und einer Verschleisschicht 3,5 cm AC 11 N.

Im Kostenvoranschlag wurde eine neue Foundationsschicht von 25 cm eingerechnet. Falls die gesamte Foundationsschicht ausgetauscht werden muss, ist im Kostenvoranschlag ein Risikobetrag eingerechnet und separat aufgeführt.

Die bestehenden Porphyrrandabschlüsse sind teilweise beschädigt. Im Kostenvoranschlag wurde der Ersatz von ca. 50 % der Steine berücksichtigt.

Entwässerung

Die bestehende Strassenentwässerung wurde mittels Kanalfernsehen kontrolliert und bleibt grösstenteils bestehen. Der Zustand kann grundsätzlich als gut bezeichnet werden. Punktuelle Schäden werden behoben. Zudem werden sämtliche Schachtabdeckungen ersetzt.

Landerwerb

Es gibt kein Landerwerb.

Beleuchtung

Es sind keine Anpassungen der bestehenden Beleuchtung vorgesehen.

Terminplan

Die Sanierung ist für das Frühjahr 2027 geplant. Die Submissionsausschreibung und Auftragsvergabe erfolgen im Jahr 2026.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenzusammenstellung (Gemäss Kostenvoranschlag Dezember 2025):

Baumeisterarbeiten

Fr. 480'000

Punktuelle Sanierung der best. Strassenentwässerung und neue Schachtabdeckungen	Fr.	70'000
Risikokosten (Totalersatz der Foundationsschicht)	Fr.	70'000
Nebenkosten	Fr.	120'000
- Planungs- und Bauleitungskosten	Fr.	30'000
- Verschiedenes/ Unvorhergesehenes	Fr.	35'000
- MwSt. 8.1% ca.	Fr.	55'000
Gesamtkosten/ Kreditbegehren	Fr.	740'000

Jährliche Folgekosten:

Amortisation 2.5%	Fr.	18'500
Durchschnittliche Verzinsung 2%	Fr.	7'400
Total	Fr.	25'900

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

- 1. Dem Kredit für die Strassensanierung Dorfstrasse-Altschlosstrasse über Fr. 740'000 zuzustimmen.**
- 2. Den Betrag aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahme zu finanzieren.**
- 3. Die Ausgaben der Investitionsrechnung 2027 zu belasten und linear mit 2.5 % zu amortisieren.**

	1.00.0.010	Reglemente, Verordnungen, Weisungen (Gemeinde)
3	Gebühren und Ersatzabgaben im Bau- und Raumplanungswesen / Reglement	
	Reglement über die Gebühren und Ersatzabgaben im Bau- und Raumplanungswesen	

Kommentar:

Das bestehende Reglement über die Gebühren im Bau- und Raumplanungswesen stammt aus dem Jahre 1995. Seither haben der Aufwand für die Verwaltungsmitarbeiter des Bauamts (neue Aufgaben und Vorgaben) und die Komplexität der Projekte stetig zugenommen, ohne dass die Gebühren dafür angepasst wurden.

Ziel

- Anpassung der Gebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen
- Trennung von Grundleistungen und Zusatzleistungen, welche nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt werden sollen.

Projektbeschreibung

Als Grundlage für die Überarbeitung wurde das Musterreglement des Kantons sowie jenes der Gemeinde Düringen verwendet, welches an die Bedürfnisse der Gemeinde Wünnewil-Flamatt angepasst wurde. Die Artikel des aktuellen Reglements (27-jährig) wurden nach Sinn und Zeitmässigkeit geprüft und nach Bedarf ins Musterreglement integriert.

Die überarbeitete Fassung wurde dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet und durch diesen genehmigt.

Nach der Genehmigung durch den Gemeinderat wurde das Reglement dem Preisüberwacher, dem Amt für Gemeinden und dem Bau- und Raumplanungsamt (nachfolgend BRPA) zur Vorprüfung zugestellt.

Der Preisüberwacher hielt fest, dass sich hierbei um ein Reglement handelt, welches Kosten nach dem Verursacherprinzip generiert, und verzichtet entsprechend auf eine detaillierte Stellungnahme. Die Rückmeldungen der kantonalen Behörden wurden integriert.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

- 1. Das Reglement über die Gebühren im Bau- und Raumplanungswesen zu genehmigen.**

4	9.30.0.020 Jahres-und Mehrjahresprogramm, Investitionsplanung Finanzreglement - Totalrevision 2026 Finanzreglement
----------	--

Kommentar:

Der Gemeinderat legt dem Generalrat die Totalrevision des Finanzreglements vor.

Er tut dies, weil es Präzisierungsfragen mit der Finanzkommission gab – insbesondere in Bezug auf Artikel 9 „Nachtragskredite“. Die Finanzkommission war zum Teil der Meinung, dass mit der aktuellen Formulierung die Finanzkommission bei einer Budgetüberschreitung ab Fr. 15'000 anzufragen sei, ob es sich um eine gebundene Ausgabe handelt.

Für den Gemeinderat und auch die umliegenden Gemeinden (Düdingen, Tafers, Schmitten, Bösing, Ueberstorf u.a.), die dieselbe Formulierung verwendeten, ist aber klar, dass die Finanzkommission nur anzufragen ist, wenn die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Artikel 6 überschritten wird.

Der Gemeinderat hat der Finanzkommission versprochen, das Finanzreglement in der neuen Legislaturperiode zu revidieren, um das Missverständnis aus dem Weg zu räumen. Die Gemeinden Düdingen und Ueberstorf haben ihr Finanzreglement bereits revidiert. Unser Vorschlag basiert nun auf der Vorlage des Reglements der Gemeinde Düdingen, das der Staatsrat genehmigt hat.

Ergänzt wurde das Reglement zudem

- mit einer Formulierung betreffend die männliche und weibliche Form
- mit einem neuen Artikel 10 über das Trennungsverbot

Präzisiert wurden die Artikel 6, 8, 9 und 13 in Bezug auf die Formulierung.

Die Grenzwerte wurden nicht verändert. Sie lauten wie folgt:

Art. 3	Aktivierungsgrenze	Fr.	100'000
Art. 4	Interne Verrechnungen	Fr.	20'000
Art. 5	Rechnungsabgrenzungen	Fr.	5'000
Art. 6	Finanzkompetenz für neue einmalige Ausgaben	Fr.	100'000
	Finanzkompetenz für neue wiederkehrende Ausgaben	Fr.	300'000
Art. 8	Zusatzkredit für Investitionsprojekte	%	10
Art. 9	Nachtragskredit für Kreditüberschreitungen Erfolgsrechnung	Fr.	15'000
Art. 12	Referendum	Fr.	1'000'000

Das revidierte Reglement ist im Korrekturmodus geschrieben, so dass alle Veränderungen nachvollziehbar sind. Ebenso gibt es das Dokument in der Endfassung (ohne Korrekturmodus).

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

- 1. Das Finanzreglement zu genehmigen.**

5	9.30.0.010 Budget Massnahmenpaket Gemeindefinanzen Massnahmenpaket Gemeindefinanzen
----------	---

Kommentar:

Der Bericht des Gemeinderates an den Generalrat zum Massnahmenpaket liegt dieser Botschaft in einem separaten Dokument bei.

Der Generalrat nimmt den Finanzplan zur Kenntnis. Es gibt keinen Beschluss über den Finanzplan und auch keine Diskussion.

6	7.10.0.010 Wasserversorgungsgenossenschaften, Aktiengesellschaften etc. Anstalt Wasserversorgung WüFla Wahl Präsidium
----------	---

Kommentar:

Aufgrund des Todesfalls von Manuel Waeber und gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Organisationsreglements der öffentlich-rechtlichen Anstalt zur Wasserversorgung der Gemeinde Wünnewil-Flamatt muss das neue Präsidium der Anstalt durch den Generalrat gewählt werden.

Für das Präsidium wird Roberto Santovito, wohnhaft in Flamatt, vorgeschlagen. Er ist bereits seit der Gründung der Anstalt im Verwaltungsrat vertreten.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. Die Wahl von Roberto Santovito als Präsident des Verwaltungsrates der Wasserversorgungsanstalt Wünnewil-Flamatt.

7	0.11.3.020 Botschaften und Akten Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR) Anträge, Motionen und Postulate
----------	--

Beantwortung von hängigen Interpellationen durch den Gemeinderat.
 Eingegangene Anträge, Motionen etc. (bitte vorgängig dem Büro zukommen lassen).

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 22.08.2024

Art. 37	¹ Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen.	Antrag Art. 17 Abs. 1 GG
	² Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll.	Art. 17 Abs. 1 GG
Art. 38	Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen	Motion
Art. 39	Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.	Postulat
Art. 40	¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.	Resolutionen
	² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.	
	³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.	
Art. 41	¹ Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Sekretariat des Generalrats vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassenden anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.	Form der Anträge und Rückkommen Art. 8 Abs. 1 und 2 ARGG
	² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.	
	³ Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Die Präsidentin oder der Präsident teilt den Verfassenden eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort.	
	⁴ Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das dieser vor weniger als drei Jahren befunden hat.	Art. 20 GG
Art. 42	¹ Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.	Behandlung der Anträge
	² Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.	
	³ Nach der Stellungnahme des Gemeinderats wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.	
	⁴ Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher zu dessen Inhalt Stellung nimmt und diese innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.	Art. 17 Abs 1 GG
	⁵ Die Stellungnahme des Gemeinderates ist allen Mitgliedern des Generalrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.	

8	0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers) Verschiedenes, Generalratssitzung Verschiedenes
---	---

Informationen des Gemeinderates und Wortmeldungen der Generalrätinnen und Generalräte.

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 22.08.2024

Art. 43

¹ Dem Gemeinderat können im Traktandum «Verschiedenes» Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung

Fragen

Art. 17 Abs. 2 GG

Art. 44

Andere Vorstösse wie namentlich Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche oder Kritiken werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.

Andere Vorstösse

Wünnewil, den 11. September 2026

Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Gemeinderat Wünnewil-Flamatt